

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0116/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 13**
Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Anlässlich eines Fahndungsaufrufs der Polizei berichtet eine Zeitung am 06.02.2026 online, eine Teenagerin stehe unter Mordverdacht. Sie solle einen 17-Jährigen mit einem Messer in den Hals gestochen haben. Dieser verstarb an einer Stichwunde.

Unter der Schlagzeile „Nach tödlichem Hals-Stich auf der Flucht - Ermittler sicher: Angela (17) hat den Mord geplant“, findet sich ein großes Portraitfoto des Mädchens. Dieses wird mit Vornamen und abgekürztem Nachnamen genannt.

U. a. berichtet die Redaktion, schnell sei der Verdacht auf das Mädchen gefallen, sie habe sich in Lügen verstrickt, sei am gleichen Tag festgenommen worden. Im Verhör habe sie dann behauptet, sich gegen einen sexuellen Übergriff gewehrt zu haben. Deshalb sei sie zunächst wieder auf freien Fuß gekommen.

Den Ermittlern sei es gelungen auf dem beschlagnahmten Handy des Teenagers „kompromittierende Nachrichten zu rekonstruieren“. „Eine Polizeisprecherin: „Dadurch ergaben sich konkrete Hinweise darauf, dass die Tatverdächtige den Verstorbenen geplant, ohne rechtfertigenden Grund und heimtückisch mit einem Messer getötet hat‘.“, zitiert die Redaktion die Staatsanwaltschaft.

Am Beitragsende kommt eine Strafrechtsexpertin zu Wort, die rät, dass das Mädchen sich stellen solle. „Weil [Vorname des Mädchens] erst 17 Jahre alt ist, würde sie in jedem Fall nach dem Jugendstrafrecht verurteilt.“, schreibt die Redaktion und später: „Wenn [Vorname und abgekürzter Nachname des Mädchens] sich stellt und die Tat gesteht, könnte die Strafe gemildert werden. [...]“.

II. Der Beschwerdeführer hält die Ziffern 8, 11 und 13 des Pressekodex für verletzt.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt auf mögliche Verstöße gegen Ziffer 13 des Pressekodex zugelassen (insb. durch die Schlagzeile „Nach tödlichem Hals-Stich auf der Flucht“, aber auch aufgrund der Gesamtwirkung des Artikels).

Insoweit trägt der Beschwerdeführer vor, die Beschwerdegegnerin nutze die Öffentlichkeitsfahndung als Vorwand, um eine vorverurteilende Berichterstattung mit einem nicht unkenntlich gemachten Lichtbild der Tatverdächtigen zu belegen.

III. Der Konzernbereich Recht nimmt zum gesamten Vortrag des Beschwerdeführers und zu allen von diesem geltend gemachten Ziffern Stellung. Aufgrund der Beschränkung wird hier nur der Vortrag zu Ziffer 13 des Kodex zusammengefasst.

Die Überschrift „Ermittler sicher: Angela (17) hat den Mord geplant!“ stelle eine zulässige journalistische Verdichtung dar. Die Formulierung „Ermittler sicher“ verdeutliche, dass es sich um eine Bewertung der Behörden handelt. Es werde lediglich der Ermittlungsstand wiedergegeben und keine erwiesene Schuld festgestellt. Mithin wird die Unschuldsvermutung nach Ziffer 13 gewahrt.

Die Berichterstattung bewege sich im Rahmen zulässiger Verdachts- und Kriminalberichterstattung. Die Beschwerde sei als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung verletzt die Unschuldsvermutung nach Ziffer 13 des Pressekodex, da sie in ihrer Gesamtwirkung vorverurteilend ist.

Die vorverurteilende Wirkung wird insbesondere durch die Schlagzeile „Nach tödlichem Hals-Stich auf der Flucht – Ermittler sicher: Angela (17) hat den Mord geplant“ erzeugt, in welcher gleich zweifach die Tatbegehung durch die Beschwerdeführerin zur Tatsache erhoben wird. Hierbei wirkt der Zusatz „Ermittler sicher“ entgegen dem Vortrag der Beschwerdegegnerin nicht relativierend, sondern vielmehr verstärkend. Zumal die Aussage, die Ermittler seien „sicher“ auch nicht tatsächengedeckt scheint, da laut Beitragstext eine Polizeisprecherin lediglich davon spricht, dass sich aus dem beschlagnahmten Handy der Flüchtigen „konkrete Hinweise“ auf eine Mordplanung ergäben.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 13 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>